

2518 028 9

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 66

Ein lediglich schuldrechtlicher Anspruch auf Übertragung eines Geschäftsanteils; mit dem der geschäftsführende Gesellschafter zu mehr als 50 v. H. am Kapital der Gesellschaft beteiligt sein würde, genügt nicht, um die Geschäftsführung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichzusetzen, wenn dieser Geschäftsanteil niemals zum Vermögen des geschäftsführenden Gesellschafters gehört hat.

BGH, Beschl. v. 8. Juli 1960 - IV ZB 148/60 - Kammergericht
IG Berlin

IV ZB 148/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Boris M [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] C [REDACTED],
Ly [REDACTED] Rd., L [REDACTED] N. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin-Charlottenburg vom 22. Februar 1960
kostenpflichtig, jedoch frei von Gerichtsgebühren und Auslagen,
zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird
auf 33.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1921 aus Rußland über Konstantinopel
und Wien nach Berlin eingewanderte Kläger, der jüdischer
Abstammung ist, war Gesellschafter und Geschäftsführer
einer von ihm zusammen mit einem Kaufmann Me [REDACTED] in
diesem Jahre gegründeten Gesellschaft mit beschränkter
Haftung. Er wurde später deren alleiniger Gesellschafter

- 2 -

und stellte ihr Stammkapital im Jahre 1924 auf 5.000 RM und seine beiden Geschäftsanteile auf je 2.500 RM um. Im Jahre 1929 wurde das Stammkapital auf 25.000 RM erhöht, wobei sein Schwager den neuen Geschäftsanteil übernahm.

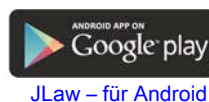
Infolge rassistischer Verfolgung wanderte der Kläger im Jahre 1937 nach England aus. Hier beteiligte er sich im Jahre 1940 an einer Textilfabrik. Sein Einkommen hat sich nach seiner Darstellung ab 1. Juli 1941 auf jährlich ca. 1.500.-- £ und mehr bis zum Jahre 1951 belaufen.

Wegen des ihm im beruflichen Fortkommen entstandenen Schadens begehrt der Kläger eine Entschädigung. Die Entschädigungsbehörde hat ihm vom 1. November 1953 ab eine monatliche Rente von 176,18 DM zugewilligt. Sie hat ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und unter Feststellung eines Entschädigungszeitraums vom 1. Juni 1937 bis 30. Juni 1941 die Rente auf ein Viertel des sich danach als Kapitalentschädigung ergebenden Betrages bemessen. Seine Klage, mit der er seine Entschädigung nach den Sätzen für einen in einer selbständigen Erwerbsätigkeit Geschädigten entsprechend der Vorschrift des § 66 Abs. 2 BEG festgesetzt haben will, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Kammergericht nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde erhoben. Er hatte behauptet, den Geschäftsanteil von 20.000 RM habe sein Schwager nur als sein Treuhänder gehabt. Deshalb bedürfe es einer Entscheidung der grundsätzlich bedeutungsvollen Frage, ob ein geschäftsführender



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfolgter, dem zwar nur eine Minderheit der Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehören, der aber die Mehrheit der Anteile nur treuhänderisch an einen Dritten abgegeben habe, als Teilhaber angesehen werden könne, der mit mehr als 50 v. H. am Kapital der Gesellschaft beteiligt sei.

Einer Entscheidung dieser Rechtsfrage bedarf es jedoch nicht. Denn der vom Kammergericht festgestellte Sachverhalt ergibt, daß hinsichtlich des Geschäftsanteils von 20.000 RM ein Treuhandverhältnis überhaupt nicht vorgelegen hat. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. RGZ 133, 84, 87, RGR-Kommentar Anm. 14 der Vorbemerkung zu § 164 BGB und die dort aufgeführten Entscheidungen) kann von einem Treuhandverhältnis im Rechtssinn nur in solchen Fällen gesprochen werden, in denen der Treugeber einen bisher auch rechtlich zu seinem Vermögen gehörenden Gegenstand dem Treuhänder anvertraut. Dieser Fall ist aber hinsichtlich des Geschäftsanteils von 20.000 RM nicht gegeben. Denn dieser hat niemals zum Vermögen des Klägers gehört, vielmehr hat ihn sofort mit seiner Bildung der Schwager des Klägers erworben. Daß dieser möglicherweise entgegen dem Inhalt des Kapitalerhöhungsbeschlusses diesen Anteil als dessen stiller Stellvertreter so erworben hat, daß dem Kläger ein schuldrechtlicher Anspruch auf seine Übertragung zusteht, genügt nach der angeführten einheitlichen Rechtsprechung nicht und bedarf daher auch nicht einer nochmaligen Entscheidung. Ansprüche auf Übertragung eines Geschäftsanteils machen aber den Anspruchsberechtigten noch nicht zu einem Teilhaber einer Kapitalgesellschaft, wie dies § 66 Abs. 2 BEG verlangt.

Da auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen, insbesondere die Bemessung des Entschädigungszeitraums auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts keine entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen aufwirft, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen v. Werner Wilden Dr. Loewenheim